



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 28. Oktober 2022

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen und Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen	2
2. Investitionen in Investitionsgüter und Industrie 4.0: Fristen zum Jahresende.....	5
3. Aktuelle Neuigkeiten hinsichtlich der Immobilienbonusse	6
4. IMU-Befreiung für Eheleute	7
5. Beiträge für Ladestationen für Elektrofahrzeuge	8
6. Multinationale Unternehmen, konzerninterner Austausch von immateriellen Gütern .	8

1. Digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen und Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen

Bei der „digitalen Archivierung“ oder „elektronischen Archivierung“ handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes technisches Verfahren zur elektronischen Erstellung und Archivierung von Dokumenten. Laut Art. 39 DPR 633/72 besteht die Pflicht der elektronischen Rechnungslegung bei allen B2B und B2C Geschäftsbeziehungen (mit gewissen Ausnahmefällen) und folgende elektronisch erstellten Dokumente müssen auch digital archiviert werden:

- gewöhnliche Rechnungen;
- vereinfachte Rechnungen;
- Gutschriften;
- eventuelle Anhänge der oben genannten Dokumente (zum Beispiel: Spesennoten bei Anfragen von Rückerstattungen).

Andere Dokumente und Register sind in der Regel davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind selbstverständlich auch die Einkaufsrechnungen aus dem Ausland.

Normalerweise erfolgt die „elektronische Archivierung“ mittels der intern genutzten Buchhaltungssoftware (von unserer Kanzlei verwendete Software DATEV oder Ihre Buchhaltungssoftware), oder mittels dem von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Service. Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die drei Möglichkeiten:

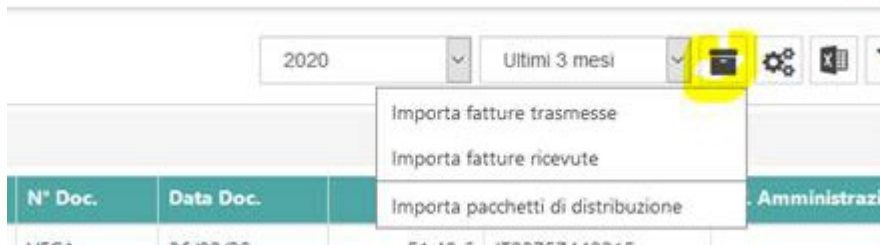
- Archivierung über die von der Kanzlei bereitgestellte DATEV-Software

In der Lizenz FattureGo, Superbill und XmlGo von DATEV ist ein Service für die digitale Archivierung enthaltenen. Dieser Dienst wird für alle Mandanten, die im Besitz der Lizenz FattureGo/Superbill/XmlGo sind, aktiviert.

Dabei werden alle Rechnungen, die über DATEV laufen, automatisch von DATEV nach den gesetzlichen Bestimmungen archiviert, ohne dass ein Eingriff von Seiten des Mandanten erforderlich ist.

Rechnungen, welche nicht über FattureGo, Superbill und XmlGo laufen (wie zum Beispiel solche, die aufgrund eines technischen Fehlers nicht auf dem DATEV Portal erscheinen aber trotzdem im Abschnitt „fatture e corrispettivi“ auf dem Portal der Agentur der Einnahmen erhalten wurden), müssen manuell im Abschnitt „Elektronische Rechnungen

Kontrolle“ des einzelnen Mandanten im DATEV-Portal importiert werden. Nach dem erfolgten Import werden diese automatisch archiviert:



- Archivierung durch eine externe Software (z.B. Aruba oder das eigene Buchhaltungsprogramm)

Diese Lösung gilt für Mandanten mit Buchhaltung im eigenen Haus, d.h. für diejenigen, die sich für eine andere Software zur Verwaltung der elektronischen Rechnungen (nicht DATEV, sondern z.B. Aruba) entschieden haben. In diesem Fall wird die Archivierung vom Softwareanbieter vorgenommen, wobei sich der Mandant diesbezüglich persönlich über den Ablauf erkundigen muss.

- Archivierung über die Agentur der Einnahmen

Auch die Agentur der Einnahmen bietet auf dem Portal „Fatture e Corrispettivi“ des „Cassetto Fiscale“ eine Möglichkeit zur Archivierung an (es muss dafür eine dafür vorgesehene Dienstvereinbarung abgeschlossen werden).

Weiters erinnern wir Sie daran, dass die Frist für den Abschluss des Archivierungsprozesses der elektronischen Rechnungen bei 3 Monaten nach der Frist für die Einreichung der Steuererklärung des Bezugsjahres liegt. Für Unternehmen, welche die Bilanz am 31. Dezember abschließen, muss die Steuererklärung innerhalb 30. November des Folgejahres versendet werden und daher läuft die Aufbewahrungsfrist der Daten Ende Februar des zweiten Folgejahres ab (zum Beispiel: Rechnungen des Jahres 2021 müssen bis Februar 2023 aufbewahrt werden).

Zusätzlich zum Aufbewahrungsprozess der Rechnungen möchten wir Sie daran erinnern, dass die Buchhaltungsaufzeichnungen bis Ende Februar 2022 ausgedruckt/archiviert werden müssen. Die Buchhaltungsaufzeichnungen können alternativ auch elektronisch auf ein File archiviert werden (oder auch im eigenen Buchhaltungssystem), wobei diese Ausdrücke für zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Außerdem müssen für das Journal

und das Inventarbuch die jeweiligen Seiten fortlaufend mit Angabe der Jahreszahl nummeriert werden.

Lediglich für das Journal und das Inventarbuch ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer beträgt für jeweils 100 effektiv genutzten Seiten (oder pro 2.500 Buchungszeilen bei Führung in elektronischer Form):

- Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG);
- Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen (KG, OHG, Einzelunternehmen).

Für die Berechnung der 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) ist nicht relevant, ob sich diese auf ein einziges Jahr oder auf mehrere Jahre beziehen. Die Stempelmarke muss immer alle 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) beglichen werden.

Die Stempelsteuer kann auf der ersten von 100 Seiten angebracht werden oder virtuell mit dem Modell F24 bei elektronischer Archivierung bezahlt werden. Der Steuerkodex für das F24 ist 2501, das Jahr ist das Bezugsjahr (in diesem Fall 2021).

Für Kunden, bei denen unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, erfüllen wir diese Anforderungen.

2. Investitionen in Investitionsgüter und Industrie 4.0: Fristen zum Jahresende

Aufgrund der Reduzierung der Steuergutschrift für Investitionen, die nach 2022 durchgeführt werden, könnte es dringend notwendig werden, die Umsetzbarkeit eines Vorhabens schnell zu prüfen. Im Folgenden finden Sie die aktuellen Fristen für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift nach den geltenden Bestimmungen:

Zeitraum	„gewöhnliche“ materielle Güter	„gewöhnliche“ immaterielle Güter	Materielle Güter 4.0	Immaterielle Güter 4.0
2022	Steuerguthaben 6% zulässige Kosten max. 2 Mio. Euro	Steuerguthaben 6% zulässige Kosten max. 1 Mio. Euro	Steuerguthaben in Höhe von: - 40% für Investitionen bis zu 2,5 Mio.; - 20% für Investitionen zwischen 2,5 Mio. und 10 Mio.; - 10% für Investitionen zwischen 10 und 20 Mio.	Steuerguthaben 50% zulässige Kosten max. 1 Mio. Euro
2023	Steuerguthaben 6% Nur für Investitionen mit Nachweis der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und eine Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2022 und die Investition muss bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.	Steuerguthaben 6% Nur für Investitionen mit Nachweis der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und eine Anzahlung von mindestens 20% bis zum 31.12.2022 und die Investition muss bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.	Steuerguthaben in Höhe von: - 20% für Investitionen bis zu 2,5 Mio.; - 10% für Investitionen zwischen 2,5 und 10 Mio.; - 5% für Investitionen zwischen 10 und 20 Mio. Es gelten die Prozentsätze aus dem Jahr 2022, wenn für die Investition ein Nachweis der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb 31.12.2022 vorliegt und sie bis zum 30.06.2023 abgeschlossen ist.	Steuerguthaben 20% zulässige Kosten max. 1 Mio. Euro Es gelten die Prozentsätze aus dem Jahr 2022, wenn für die Investition ein Nachweis der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb 31.12.2022 vorliegt und sie bis zum 30.06.2023 abgeschlossen ist.

3. Aktuelle Neuigkeiten hinsichtlich der Immobilienbonusse

Abnehmbare Panoramafenster („Vepa“) – Beihilfeverordnung bis

Seit dem 22. September 2022 werden die sog. abnehmbaren Panoramafenster „Vepa“ offiziell als freies Bauwerk eingestuft und unterliegen daher nicht mehr der Baumeldung (CILA), sofern sie nicht die Eigenschaften einer Terrasse ausweisen und somit nicht zum Erwerb von Kubatur führen.

Diese Möglichkeit ist an die Erfüllung von mehreren Bedingungen bzw. Eigenschaften geknüpft, welche das „Vepa“ aufweisen muss. So müssen sie beispielsweise bestimmte Kriterien erfüllen: sie müssen vollständig abnehmbar sein, transparent sein, um die Ästhetik des Gebäudes nicht zu beeinflussen, sie müssen vorübergehend von Witterungseinflüssen schützen, die akustischen und energetischen Leistungen verbessern und eine Abdichtung gegen Regenwasser gewährleisten.

Man ist jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, den Verwalter und die Wohnungseigentümer über das Vorhaben zu benachrichtigen.

Bei Vorliegen von Denkmalschutz am Gebäude gibt es keinerlei Ausschlussgrund für eine Genehmigungspflicht. Man kann von einem vereinfachten Genehmigungsverfahren profitieren.

Abtretung der Förderung des Bonus Casa: Erlass im Vermögen „in bonis“ zur Berichtigung der Fehler

Mit dem Rundschreiben Nr. 33/E/2022 wurde ein Erlass „in bonis“ für diejenigen festgelegt, die es versäumt haben, bis zum 29. April 2022 eine Meldung über die Abtretung der Förderung der Bonus Casa zu übermitteln und/oder Fehler darin gemacht haben (für Arbeiten, die im Jahr 2021 durchgeführt wurden oder Restraten, die sich aus den Ausgaben des Jahres 2020 ergeben).

Die verspätete Meldung und/oder die eventuelle Korrektur der bereits übermittelten und bestätigten Meldung kann bis zum 30. November 2022 per PEC an die Agentur der Einnahmen versendet werden (annullamentoaccettazionecrediti@pec.agenziaentrate.it). Anweisungen hierfür sind im Rundschreiben 33/E/2022 enthalten.

Um den Erlass „in bonis“ in Anspruch nehmen zu können, hat die Agentur der Einnahmen mit dem Beschluss 58/E/2022 bestätigt, dass eine Strafe in Höhe von Euro 250,00 mit dem Zahlungsmodell F24 und dem Steuercode 8114 zu zahlen ist.

Wir weisen darauf hin, dass das oben erwähnte Rundschreiben Nr. 33/E/2022 unter anderem die neuen Regelungen erläutert, die eingeführt wurden, um die Haftung von Kreditabnehmern hinsichtlich Betrugs oder grober Fahrlässigkeit zu beschränken.

Bonus für architektonische Barrieren 75 % auch für Subjekte der Körperschaftssteuer IRES

Die Agentur der Einnahmen stellt klar, dass Unternehmen auch von diesem Bonus zur Beseitigung von architektonischen Barrieren in bereits bestehenden Gebäuden profitieren können. Der Bonus wurde auf 75% der angefallenen Kosten zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022 festgelegt.

Man muss beachten, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist:

- Euro 50.000 für Einfamilienhäuser oder Wohneinheiten innerhalb Mehrfamilienhäusern, die voneinander unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben;
- Euro 40.000 multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit 2 bis 8 Wohneinheiten;
- Euro 30.000 multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten.

4. IMU-Befreiung für Eheleute

Es wurde festgelegt, dass jeder Immobilienbesitzer Anspruch auf IMU-Befreiung nicht nur für die Immobilie hat, in der er seinen meldeamtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalts hat, sondern auch für die Immobilie, in der sein Ehepartner wohnt. Die Änderung betrifft sowohl Immobilien, die in verschiedenen Gemeinden liegen, als auch Immobilien, die sich in ein und derselben Gemeinde befinden. Für die in den Vorjahren gezahlten IMU besteht die Möglichkeit, eine Rückerstattung der in den letzten fünf Jahren bereits gezahlten Beträge zu beantragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Vorschrift nicht auf „Zweitwohnungen“ bezieht. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Eigentümer der Immobilie dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt die Befreiung nur für den anderen Wohnsitz / Aufenthaltsort. Die Gemeinden sind befugt, diese Anforderung durch direkte Kontrollen von Strom- und Gasrechnungen zu überprüfen.

5. Beiträge für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für die Anschaffung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird ein Bonus in Höhe von 80% des Kaufpreises gewährt. Der Bonus wird in Form eines Beitrags bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500 pro Antragsteller gewährt (der Höchstbetrag wird auf Euro 8.000 für die Installation von Ladesäulen auf gemeinschaftlichen Teilen von Kondominien erhöht). Die Art der Auszahlung und weitere Einzelheiten, die vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung vorgenommen werden, müssen noch festgelegt werden.

Klienten, welche diesen Beitrag in Anspruch nehmen möchten und unsere Kanzlei mit der Abwicklung beauftragen möchten, bitten wir, uns dies mitzuteilen.

Der oben genannte Beitrag unterscheidet sich von dem Bonus, den Unternehmen und Freiberufler für einen Prozentsatz von 40% der Anschaffungskosten gewährt wird. Für diesen Bonus, der im Oktober 2021 eingeführt werden sollte, gibt es nämlich bis heute noch kein Rundschreiben oder Formular, um ihn zu beantragen.

Es besteht noch die Möglichkeit diesen Beitrag in Anspruch zu nehmen. Wir bitten unsere Kunden sich mit uns in Kontakt zu setzen, wenn Sie davon profitieren möchten.

6. Multinationale Unternehmen, konzerninterner Austausch von immateriellen Gütern

Tauschgeschäfte zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, müssen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's – Length – Principle) bewertet werden, d.h. zu den Bedingungen, die unabhängige Parteien vereinbart hätten. In Bezug auf den Austausch von immateriellen Gütern hat die OCSE festgelegt, dass nur Unternehmen, die wichtige Aufgaben, wie die Forschung mit eigenem Personal durchführen, Eigentum und indirekt auch die höheren Gewinne aus Innovationen bei immateriellen Gütern erwerben können. Dadurch wird verhindert, dass zusätzliche Gewinne durch den Kauf von Forschungsarbeiten erzielt werden, die von Unternehmen eines Konzerns zu einem etwas über den Kosten liegenden Preis durchgeführt werden, wenn dieselbe Forschungsarbeit von Mitarbeitern anderer Unternehmen durchgeführt werden, die aber auch demselben Konzern angehören.

Nach diesem Beispiel kann die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes jedoch schwierig sein, wenn ein Unternehmen vor Ort Forschungsarbeiten durchführt, die mit Forschungsarbeiten von Unternehmen desselben Konzerns im Ausland verbunden sind. Die OCSE erklärt, dass in diesem Fall das Eigentum an immateriellen Gütern nur dann örtlich zugewiesen wird, wenn die durchgeführte Forschungstätigkeit als wichtig erachtet

wird. Dieses Kriterium wird festgestellt, indem die Wichtigkeit der ausgeübten Tätigkeit mit der gesamten immateriellen Tätigkeit auf Konzernebene verglichen wird.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)